



Satzung

zur Erstreckung von Satzungsrecht der Großen Kreisstadt Gaggenau auf das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau (Erstreckungssatzung Gutachterausschuss)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 26 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. 1974, S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) sowie in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau am 22. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstreckung

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Gaggenau vom 22. Januar 1992 in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Gaggenau, insbesondere für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten, erstreckt sich die „Satzung der Stadt Gaggenau über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ vom 17. September 2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeindegebiet der Städte und Gemeinden Gernsbach, Kuppenheim, Bischweier, Forbach, Weisenbach und Loffenau.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gaggenau, 28. Oktober 2018


Christof Florus
Oberbürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. (4) GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis zu den erstreckten Satzungen

Die jeweils gültige Fassung der Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Gaggenau und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gaggenau (nebst Gebührenverzeichnis), auf die in der Erstreckungssatzung Bezug genommen wird, können über das Internetportal der Großen Kreisstadt Gaggenau unter <https://www.gaggenau.de/ortsrecht.7322.htm> jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Satzungen von jedermann während der üblichen Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Gaggenau, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau, eingesehen werden.